

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und
des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz – KDVNG)
– Drucksachen 9/2064, 9/2293, 9/2333 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 § 7

§ 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Liegen konkrete Anhaltspunkte weder für noch gegen die Ernsthaftigkeit der dargelegten Gewissensentscheidung vor oder kann ein Übergewicht konkreter Anhaltspunkte in der einen oder anderen Richtung nicht festgestellt werden, so ist der Antragsteller anzuerkennen, wenn er allgemein glaubwürdig ist.“

Bonn, den 15. Dezember 1982

Wehner und Fraktion

Begründung

Das Abstellen auf die allgemeine Glaubwürdigkeit ist zur Klarstellung erforderlich; ansonsten besteht die Gefahr, daß die Rechtsprechung nur auf die besondere Glaubwürdigkeit im Hinblick auf die Gewissensentscheidung abstellt.

